

## **Friedhofsordnung für den Friedhof Nattwerder der Evangelischen Kirchgemeinde Alt Töplitz**

Der Gemeinsame Gemeindegemeinderat (GKR) des Pfarrbereichs Alt Töplitz hat für den evangelischen Friedhof in Nattwerder am 04.08.2020 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

- Kirchengesetz zur Vereinheitlichung und Änderung friedhofsrechtlicher Vorschriften (6. Rechtsvereinheitlichungsgesetz – 6. RVerleihG) vom 29. Oktober 2016 (KABl. 2017, S. 234); §§ 1, 2 Abs. 1, 16 Abs. 1, 20 Abs. 1, 21 Abs. 3, 22, 27, 36 Abs. 1 und 3 und 38 Abs. 5.
- Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz-BbgBestG) vom 07. November 2001 (Bbg GVBl. I S. 226) in der zuletzt gültigen Fassung

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Friedhofsordnung regelt die Benutzung und Gestaltung für den Friedhof Nattwerder der Evangelischen Kirchgemeinde Alt Töplitz. Der Träger dieses Friedhofes ist die Evangelische Gemeinde Alt Töplitz.

### **§ 2 Nutzung**

Die Beisetzung auf dem Friedhof in Nattwerder ist den ehemaligen Bewohnern des Ortsteils Nattwerder der Landeshauptstadt Potsdam vorbehalten. Die Beisetzungen von Verstorbenen, die nicht zuletzt im Ortsteil Nattwerder gewohnt haben, bedürfen des Beschlusses durch den GKR. Für die Beisetzung von sonstigen Ortsfremden steht der Friedhof nicht zu Verfügung.

### **§ 3 Grabstätten**

Es gibt folgende Arten von Grabstätten:

- einfache Grabstelle,
- doppelte Grabstelle,
- Urnengrabstelle für maximal zwei Urnen.

Es können Nutzungsrechte erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Grabstelle.

Bei Erlöschen von Nutzungsrechten kann die Beräumung der Grabstelle durch den Träger veranlasst werden. In diesen Fällen werden die Nutzungsberechtigten drei Monate vor dem Erlöschen der Nutzungsrechte darauf hingewiesen und ihnen die Möglichkeit gegeben, die Grabstelle selbst zu beräumen. Ansonsten geschieht dies auf Kosten der Nutzer.

### **§ 4 Anmeldung bzw. der Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstelle**

Die Anmeldung bzw. der Antrag für den Erwerb eines Nutzungsrechtes an eine Grab- bzw. Urnenstelle hat schriftlich bei einem Bevollmächtigten des GKR bzw. der Pfarrstelle Alt Töplitz zu erfolgen.

### **§ 5 Ausheben und Schließen der Grabstelle**

Mit dem Ausheben und Schließen der Grabstelle muss ein Bestattungsinstitut beauftragt werden.

Die Tiefe der Gräber beträgt vom Erdoberflächenniveau bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

Der Aushub für die jeweiligen Grabstellen darf folgende Maße nicht überschreiten:

- einfache Grabstelle 1,10 m x 2,40 m

- doppelte Grabstätte 2,20 m x 2,40 m
- Doppelurnengrabstelle 0,70 m x 0,70 m

Für Schäden an benachbarten Grabstellen haftet der Nutzer.

### **§ 6 Bestattung**

Die Bestattung hat im Rahmen der ortsüblichen Gegebenheiten zu erfolgen. Die Nutzung der Kirche zur Trauerfeier ist obligatorisch.

### **§ 7 Beschaffenheit der Säрге, Urnen und Ausstattungsgegenstände**

Die Säрге und Urnen einschließlich Überurnen, die Sargausstattung und die Bekleidung der Leichen müssen aus leicht vergänglichen, umweltfreundlichen Stoffen bestehen und den gültigen VDI Richtlinien entsprechen.

### **§ 8 Nutzung der Kirche**

Für die Ausgestaltung der Trauerfeier und den Blumenschmuck sind die Nutzer selbst verantwortlich. Dabei ist die Verhüllung des Altars und die Verwendung von Kunstblumenschmuck nicht zulässig.

### **§ 9 Ruhefrist**

Die Ruhezeit für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen beträgt 20 Jahre. Diese Fristen können auf Antrag des/der Nutzungsberechtigten verlängert werden.

### **§ 10 Gestaltung des Friedhofs und der Grabstätten**

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seiner Gesamtheit gewahrt wird. Jede Grabstelle erhält von den Nutzungsberechtigten ein Grabmal mindestens mit dem Namen, Vornamen, Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen. Für Grabmale sind Natursteine zu verwenden, die in ihrer Größe und Gestaltung der Umgebung angepasst und so aufzustellen sind, dass keine Gefahr für Personen ausgehen kann. Die vollständige Abdeckung der Grabstätte mit Stein ist nicht gestattet. Grabstätten dürfen nicht mit Sand, Kies, Marmorkies, Splitt oder ähnlichem Material bestreut werden. Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik und in sonstigem Grabschmuck keine Verwendung finden und sind ggf. vom Nutzungsberechtigten privat zu entsorgen. Der auf dem Friedhof befindliche Komposthaufen ist ausschließlich für die Entsorgung verrottbarer Stoffe bestimmt.

### **§ 11 Unterhaltung der Grabstätten**

Zur Unterhaltung der Grabstätten sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten verpflichtet. Die Bepflanzung darf nur innerhalb der Grabfläche erfolgen. Es dürfen nur Pflanzen verwendet werden, die andere Grabstätten und die öffentliche Anlage nicht beeinträchtigen.

### **§12 Unterhaltung des Friedhofs**

Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger. Zur Pflege des Friedhofs Nattwerder finden mindestens zweimal jährlich Arbeitseinsätze des Vereins Schweizer Kolonistendorf Nattwerder (SKDN) statt. Die Bewohner des Ortsteils Potsdam-Nattwerder und die Nutzungsberechtigten werden durch Aushang aufgefordert sich daran zu beteiligen.

### **§ 13 Haftung**

Betreten und Nutzung erfolgen auf eigene Gefahr. Eine Haftung über eine etwaige Leistung wegen Versicherung besteht nicht. Für die Standsicherheit der Grabmale ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich

### **§ 14 Gebühren**

Die Höhe der Gebühr für die Nutzungsrechte, die Höhe der Beräumungskosten, die Höhe der Verwaltungskosten für Übertragung bzw. Verlängerung der Nutzungsrechte sowie die Nutzung der Kirche zu Trauerfeiern wird in der jeweils gültigen Friedhofsgebührenordnung geregelt.

Die Friedhofsordnung tritt am Tag der Abstimmung durch den Gemeinsamen Gemeindegemeinderat des Pfarrbereichs Alt Töplitz in Kraft. Die zu diesem Zeitpunkt bereits bestehenden Grabstätten bleiben von dieser Friedhofsordnung bis auf §§ 9, 10 Abs. 2, 11 - 13 unberührt. Die Friedhofsordnung von Nattwerder vom 17.05.2019 tritt außer Kraft.

Alt Töplitz, den 08.10.2020

Dr. sc. Dietmar Bleyl  
Vorsitzender des GKR

Almut Gaedt  
Pfarrerin